

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Beteiligungsausschuss
Kreistag

Datum

03.05.2023
21.06.2023

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Widerruf der Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH mit sofortiger Wirkung und Bestimmung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH

Gesetzliche Grundlage:

§ 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 98 Abs. 2, 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 6 des Gesellschaftsvertrages der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH in der jeweils gültigen Fassung

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Erste Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag widerruft mit sofortiger Wirkung die Entsendung von Frau Sabine Zimmermann als Mitglied in den Aufsichtsrat der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH.
2. Der Kreistag bestimmt mit sofortiger Wirkung folgendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH:

-

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Aufgrund der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften des Landkreises Zwickau sind gemäß § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 2 SächsGemO vom Kreistag die Mitglieder der Aufsichtsräte widerruflich zu bestimmen.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 5. November 2014 (Beschlussnummer 008/14/KT) findet für die Bestimmung der Aufsichtsräte das Benennungsverfahren Anwendung.

In seiner Sitzung am 7. Juli 2021 hat der Kreistag Frau Sabine Zimmermann (Fraktion DIE LINKE) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH bestimmt (Beschlussnummer 106/21/KT).

Infolge des Beitritts eines fraktionslosen Kreistagsmitgliedes in die Fraktion AfD hat sich die Fraktionsstärke verändert. Dies bewirkt eine andere Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Platz 4). So ist für die Neubesetzung zwischen den Fraktionen DIE LINKE, SPD/Grüne und AfD das Losverfahren anzuwenden oder eine Einigung herbeizuführen.

Die Benennung hat durch die Fraktion zu erfolgen.

Das Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 SächsGemO ersetzt nicht die Entsendung sowie den Widerruf durch den Kreistag gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 und 3 SächsGemO.

Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.